

Az.: 2 A 159/24.A
4 K 2114/19.A VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes,

die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Klägerin zu 1.,

– Kläger –
– Antragsteller –
– Antragsgegner (nur Kläger zu 2.) –

prozessbevollmächtigt:
zu 1-4: Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –
– Antragstellerin –

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 11. Juni 2025

beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. März 2024 - 4 K 2114/19.A - wird abgelehnt.

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. März 2024 - 4 K 2114/19.A - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 I. Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG setzt neben der Formulierung einer Rechts- oder Tatsachenfrage voraus, dass der Zulassungsantrag konkret auf die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der Frage sowie ihre über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung eingeht. Eine Grundsatzrüge, die sich auf tatsächliche Verhältnisse stützt, erfordert überdies die Angabe konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen etwa im Hinblick auf hierzu vorliegende gegensätzliche Auskünfte oder abweichende Rechtsprechung einer unterschiedlichen Würdigung zugänglich sind. Insoweit ist es Aufgabe des Rechtsmittelführers, durch die Benennung von bestimmten begründeten Informationen, Auskünften, Presseberichten oder sonstigen Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Bewertungen in der Zulassungsschrift zutreffend sind, sodass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (vgl. zum Vorstehenden Senatsbeschl. v. 6. Juli 2020 - 2 A 859/19.A -, juris Rn. 2; OVG NRW, Beschl. v. 26. Juli 2018 - 1 A 2636/18.A -, juris m. w. N.). Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

- 3 Die Kläger halten für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob eine alleinstehende Frau mit drei minderjährigen Kindern auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes i. S. v. § 3e AsylG verwiesen und ihr deshalb die Inanspruchnahme internationalen Schutzes gemäß § 3 AsylG verwehrt werden darf, weil sie in der Lage ist, ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt selbstständig und ohne Inanspruchnahme staatlicher Fürsorgeleistungen zu erwirtschaften bzw.

ob eine alleinstehende Frau mit drei minderjährigen Kindern auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes i. S. v. § 3e AsylG verwiesen und ihr deshalb die Inanspruchnahme internationalen Schutzes gemäß § 3 AsylG verwehrt werden darf, weil sie in der Lage ist, ihren und ihrer Kinder Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten selbstständig und ohne Inanspruchnahme staatlicher Fürsorgeleistungen zu erwirtschaften.“

- 4 Diese Fragen sind weder grundsätzlich klärungsbedürftig noch allgemein klärungsfähig und würden sich in dem erstrebten Berufungsverfahren nicht entscheidungserheblich stellen.
- 5 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts haben die Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG und mit Ausnahme des Klägers zu 2 auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylG. Die vorgetragene Gefahr der Einberufung des Klägers zu 2 in den Militärdienst in der Russischen Föderation stelle keine politische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG dar. Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bestehe auch nicht aufgrund der Verfolgung der Kläger durch den Ex-Ehemann der Klägerin zu 1. Das Gericht verkenne nicht die schwierige Situation von durch häusliche Gewalt betroffenen Frauen in der Russischen Föderation. Es bestehe jedoch für die Kläger die Möglichkeit internen Schutzes. Das Gericht verweise auf die zutreffenden Gründe des angegriffenen Bescheides, denen es folge (§ 77 Abs. 2 AsylG). Die Klägerin zu 1 sei nach Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland ohne weiteres in der Lage, für sich und ihre minderjährigen Kinder ein Leben oberhalb des Existenzminimums zu erwirtschaften und dauerhaft aufrechtzuerhalten. Mit ihrer Berufserfahrung als Köchin habe sie es bereits vor ihrer Ausreise geschafft, sich und ihre Kinder zu ernähren. Die Russische Föderation verfüge darüber hinaus über ein System der sozialen Absicherung und Fürsorge, durch das Alleinerziehende finanziell unterstützt würden. Aus diesem Grund hätten die Klägerin zu 1 und ihre noch minderjährigen Kinder auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Dagegen habe der Kläger zu 2 aufgrund der ihm drohenden Einberufung in den Wehrdienst Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Dieser sei 20 Jahre alt und habe gemessen am Maßstab des § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG aufgrund seiner individuellen Umstände im Falle einer Rückkehr mit der Einberufung in den Militärdienst zu rechnen. Es sei beachtlich wahrscheinlich, dass er nach seiner Rückkehr zum Wehrdienst eingezogen werde und ab diesem Zeitpunkt die beachtlich wahrscheinliche Gefahr der Entsendung in den Ukra-

ine-Krieg bestehe, der Kläger mithin damit zu rechnen hätte, zwangsweise an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg und entsprechenden menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen zu müssen bzw. selbst schweren Schaden an Leib und Leben zu erleiden.

6 Die auf die Zumutbarkeit der Rückkehr für alleinstehende Frauen mit minderjährigen Kindern zielenden Fragen sind in dieser Allgemeinheit nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht im verallgemeinerungsfähiger Weise möglich, sondern hängt von einer Vielzahl individueller Faktoren ab, wie z.B. der Person der Rückkehrerin und ihrer Familie, dem Bildungsstand, der beruflichen Qualifikationen und dem Vorhandensein eines familiären Netzwerkes (vgl. Senatsurt. v. 10. Dezember 2024 - 2 A 863/19.A -, juris; Senatsbeschl. v. 8. Januar 2025 - 2 A 857/20.A -, n. v.). Auch benennen die Kläger für ihre von der Einschätzung des Verwaltungsgerichts abweichende Bewertung keine Erkenntnisquellen. Im Hinblick auf den Kläger zu 2 verfehlen die Fragen zudem das Darlegungserfordernis (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), weil dieser nicht minderjährig, sondern bereits erwachsen ist.

7 II. Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.

8 Die Berufung ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen.

9 Die Beklagte hält für klärungsbedürftig,

„ob wehrdiensttauglichen russischen Staatsangehörigen im wehrdienstpflichtigen Alter – seit 2024 im Alter von 18-30 Jahren, vgl. SächsOVG, Urt. v. 12. Januar 2024 - 2 A 1107/19.A -, juris Rn. 24 m. w. N. –, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben – auch und gerade im Falle einer dagestanischen Abstammung – bei einer Rückführung in die Russische Föderation die unmittelbare Einziehung zur Erfüllung der Wehrpflicht und (ggfs. nach Ausbildung) der Einsatz zu Kampfhandlungen in der Ukraine droht.“

10 Die aufgeworfene Frage werde in der erstinstanzlichen Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (bejahend wie das VG Chemnitz auch VG Bremen, Urteil vom 5. Dezember 2023 - 6 K 535/20 -, juris sowie VG Berlin, Urt. v. 22. November 2023 - VG 39 K 268.19 A -, n. v.; verneinend VG Potsdam, Urt. v. 21. April 2023 - 16 K 2790/17.A -, juris und VG Stuttgart, Urt. v. 16. Juni 2023 - A 14 K 4760/21 -, n. v.). In der obergerichtlichen Rechtsprechung sei die Frage noch nicht hinreichend geklärt (keine Befassung in SächsOVG, Urt. v. 12. Januar 2024 - 2 A 1107/19.A -, juris und OVG M-V, Urt. v. 20. November 2023 - 4 LB 82/19 OVG -, juris; Berufung zugelassen von OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20. Dezember 2023 - OVG 12 N 102/23 u. a. -, n. v.; Zulassung der Berufung abgelehnt durch VGH BW, Beschl. v. 22. November 2023 - VGH A 3 S 1406/23 -, n. v.). Es bestünden Zweifel an der vom Verwaltungsgericht gegebenen Antwort. Hierzu werde auf die Ausführungen des VG Potsdam im Urteil vom

10. Mai 2023 - 6 K 352/18.A -, juris Rn. 42-53 und die dort aufgeführten Erkenntnismittel verwiesen. Zur Möglichkeit, statt des Militärdienstes einen Zivildienst abzuleisten, werde auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. April 2023 auf die kleine Anfrage zum Thema „Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht in Russland, Belarus und in der Ukraine“, BT-Drs. 20/6631, Auszug S. 3 verwiesen; diese Möglichkeit ergebe sich auch aus den Primärquellen. Das Verwaltungsgericht habe die von ihm u. a. zugrunde gelegte „Länderinformation der Staatendokumentation, Russische Föderation vom 4. Juli 2023“ unzutreffend gewürdigt, denn laut dieser Quelle ergäben sich „keine Hinweise auf eine Teilnahme Wehrpflichtiger an Kampfhandlungen in der Ukraine“. Dasselbe ergebe sich auch aus Bestätigungen offizieller Akteure innerhalb der Russischen Föderation. Auch vor dem Hintergrund der sogenannten verdeckten Mobilisierung könne aus den Erkenntnismitteln nicht entnommen werden, dass dem Kläger die „zwangsweise Mobilisierung“ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe; entsprechendes gelte für eine zwangsweise Einziehung zur Wehrpflicht und Entsendung in die Ukraine. Gegenteiliges ergebe sich auch nicht aus der Herkunft des Klägers aus Dagestan. Präsident Putin habe in einer öffentlich ausgestrahlten Veranstaltung am 12. Dezember 2023 gesagt, dass es genügend Freiwillige gebe; eine Mobilisierung werde aus diesem Grund derzeit nicht gebraucht.

- 11 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist begründet. Die von der Beklagten aufgeworfene Frage verleiht der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), denn sie wird im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts erstinstanzlich auf im Wesentlichen gleicher Erkenntnislage unterschiedlich beantwortet (vgl. einerseits die angegriffene Entscheidung des VG Chemnitz; andererseits VG Dresden, Urt. v. 12. Juni 2024 - 1 K 721/24.A -, n. v.). Daraus ergibt sich obergerichtlicher Klärungsbedarf.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch